

1 Allgemeines

1.1 Diese EKB bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Einkaufsdokumente (Angebote, Bestellungen, Einkaufsabschlüsse, Aufträge, usw.). Sämtliche Änderungen oder Nebenabreden bedürfen einer Schriftform ansonsten werden diese von Rondo nicht anerkannt. Sollte eine Bestimmung der EKB unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.2 Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarungen gelten die EKB auch dann, wenn Erklärungen des Lieferanten entgegenstehende Verkaufsbedingungen enthalten, auch wenn diesen von Rondo nicht widersprochen wird. Grundsätzlich werden von Rondo, die Verkaufsbedingungen des Lieferanten, nicht vollumfänglich akzeptiert.

2 Bestellung, Preise, Versand

2.1 Nur schriftlich abgegebene Erklärung (Einkaufsverträge, Aufträge, Bestellung, Einkaufsabschluss, usw.) sind gültig. Mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant hat jede Bestellung mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen.

2.2 Die auf der Bestellung oder einer Auftragsbestätigung angeführten Preise, sind gültige Festpreise. Kosten für Fracht, Transport und Zoll, bis zur von Rondo angegebenen Versandanschrift/Versandstelle, sind in diesen Preisen enthalten (gemäß INCOTERMS 2010, DDP). Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk, ab Lager oder entsprechendes vereinbart, übernimmt Rondo nur die für sie günstigsten Frachtkosten.

3 Auftragsbestätigung

3.1 Grundsätzlich müssen alle unsere Bestellungen und Einkaufsabschlüsse innerhalb von drei Werktagen schriftlich bestätigt werden. Wenn die Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist bestätigt wird, gilt diese (inkl. Mengen, Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Liefertermine) als vom Lieferanten verbindlich anerkannt. Erfolgt dieses nicht, so ist Rondo nach Ablauf dieser Frist auch zum Widerruf oder Storno der Bestellung berechtigt.

3.2 Auf der Auftragsbestätigung müssen Menge, Preis, Liefer- und Zahlungskonditionen, sowie Liefertermin angeführt sein. Ob ein genauer Lieferort und die Angabe der Kalenderwoche als Liefertermin erwünscht ist, wird von Rondo auf der jeweiligen Bestellung angegeben.

3.3 Ändern sich während eines laufenden Auftrages die vereinbarten Konditionen, müssen diese Rondo wiederum schriftlich mitgeteilt und von Rondo freigegeben werden.

4 Lieferung

4.1 Die auf der Bestellung oder einer Auftragsbestätigung angeführten Liefertermine, gelten als Fixtermine. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins hat Rondo das Recht, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder den Liefertermin anzupassen. Sonstige Ansprüche von Rondo werden davon nicht berührt.

4.2 Unter-/Überlieferungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von Rondo. Der Lieferant ist verpflichtet, Rondo unverzüglich über einen drohenden Lieferverzögerung zu verständigen. Im Fall einer nicht vereinbarten Anlieferung, oder einer verspäteten, oder qualitätsseitig nicht zutreffenden Lieferung, werden alle damit direkt und indirekt verbundenen Kosten dem Lieferant in Rechnung gestellt (z.B. Sondertransporte, Verzögerungen und/oder Mehraufwände in der Produktion, Stillstand, Sortieraktionen, Nacharbeiten, usw.). Die Übernahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch Rondo hat keinen Verzicht auf Ersatzansprüche oder sonstige Ansprüche von Rondo zur Folge.

4.3 Gerät der Lieferant in Verzug ist Rondo berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen. Rondo kann die Frist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe verlängern, wenn Rondo sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferung oder Leistung vorbehält.

4.4 Das Lieferdokument (Lieferschein) muss folgende Daten enthalten: Rondo-Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Ladedatum, Ursprungsland, Zolltarifnummer (Warennummer), Nettogewicht und den Bestellbezug (Bestellnummer von Rondo und Name des Bestellers).

5 Leistungsumfang

5.1 Der Umfang der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ist im Einkaufsvertrag definiert. Der Einkaufsvertrag umfasst allfällige Pläne, die Übermittlung von Materialprüfungszeugnissen, die Übersendung von Materialproben, Datenblätter, die Durchführung des Versandes sowie die Verpackung des Liefergegenstandes.

5.2 Es ist Aufgabe des Lieferanten, den Vertragsgegenstand derart herzustellen bzw. zu liefern, dass dieser für den Verwendungszweck von Rondo einwandfrei geeignet ist. Der Lieferant hat sich diesbezügliche Kenntnisse aller hierfür notwendigen Umstände in Eigenverantwortung zu beschaffen.

Bestehende Vorschriften in der Ausführung und Qualität des Liefergegenstandes nach technischen Normen, wie Ö-Norm und DIN Norm sind einzuhalten. Die Qualität und Mängelfreiheit des Liefergegenstandes ist durch den Lieferanten zu sichern, weshalb von Rondo geeignete Prüfungen und Kontrollen, vor und während der Fertigung beim Lieferanten, durchgeführt werden dürfen. Bei zu liefernden Rohstoffen (insbesondere Granulate und Folien) muss der Lieferant vor Auslieferung auf allfällige Abweichungen zu vorangehenden nicht beanstandeten Lieferungen hinweisen.

5.3 Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus. In den auf der Bestellung angeführten Preisen, sind sämtliche Nebenkosten (Transport-, Versicherungs-, Zolkkosten, usw.) enthalten. Kosten einer Versicherung der Waren und Dienstleistungen, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von Rondo nicht übernommen.

6 Zahlung/Rechnung

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Bezahlung durch Rondo abzüglich 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Der Beginn der Zahlungsfrist richtet sich nach dem Rondo Eingangdatum und einer ordnungsgemäßen Rechnung. Eine Rechnung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn alle geforderten Angaben (siehe Punkt 6.4) angeführt sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung bzw. bei Vorliegen eines Warenmangels wird die Rechnung von Rondo abgelehnt und retourniert. Die Zahlungsfälligkeit tritt in einem solchen Fall nicht ein.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt bei einer Mängelrüge durch Rondo, erst nach der Mängelbeseitigung. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware oder Dienstleistung. Während eines von

Rondo angekündigten Betriebsstillstandes wird der Fortlauf von Zahlungsfristen zurückgehalten.

6.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Forderungen gegenüber Rondo ohne schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen, das gilt jedoch nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

6.4 Die Rechnungen sind Rondo nach Erbringung der Leistung, jedoch getrennt von Lieferdokumenten, zuzusenden. Die Rechnung muss neben dem zwingenden gesetzlichen Inhalt (§ 11 UstG) folgende Daten enthalten: Rondo-Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Preis, Ursprungsland, Zolltarifnummer (Warennummer), Nettogewicht, Steuersatz und den Bestellbezug (Bestellnummer von Rondo und Name des Bestellers) ansonsten wird diese abgelehnt und retourniert.

7 Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

7.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die im Einkaufsvertrag getroffenen Vereinbarungen oder sonstige dem Lieferanten übermittelten Informationen und Spezifikationen als besonders zugesicherte Eigenschaften gelten.

Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Inbetriebnahme. Rondo trifft keine sofortige Prüfungs- und Rücepflcht gemäß §377 UGB; jede Warenübernahme erfolgt somit unter Vorbehalt ihrer Mangelfreiheit. Wird ein Mangel erst bei Produktionsbeginn festgestellt und es kommt in Folge dessen zu einer Produktionsstörung, werden die zur Umrüstung der Maschine anfallenden Maschinenstunden zu festgelegten Sätzen an den Lieferanten verrechnet.

7.2 Der Lieferant trägt in Bezug auf seine Lieferung uneingeschränkte Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz und wird diesbezüglich Rondo hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter Schad- und klaglos halten.

7.3 Der Lieferant ist Rondo gegenüber verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Nachweise über seine ausreichende Deckungsvorsorge nach dem Produkthaftungsgesetz auszuhandigen.

7.4 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, den rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Fachverbände und weiteren Organisationen entsprechen.

Hierzu zählt insbesondere die EU-Chemikalienverordnung REACH. Über allfällige Änderungen ist Rondo unaufgefordert zu informieren.

7.5 Rondo ist berechtigt Mängelrügen jederzeit nach Entdeckung des Mangels bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erheben.

8 Geheimhaltung

Der Lieferant hat alle Informationen, Kenntnisse und Unterlagen von Rondo, zu denen er aufgrund der Geschäftsbeziehung Einsicht bekommen hat, geheim zu halten. Alle Zeichnungen die zur Herstellung oder Nachbau der Rondo Produkte dienen, dürfen ausschließlich nur für Rondo Geschäftszwecke genutzt werden. Die Nutzung der Zeichnungen für eigene Zwecke des Lieferanten ist ausdrücklich verboten und auch diesbezüglich ist der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet.

9 Ausführungsbehalte

Die von Rondo dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Behelfe bleiben alleiniges (geistiges) Eigentum von Rondo. Auf Anforderung seitens Rondo oder insbesondere nach Abschluss der Bestellung sowie nach Beendigung der Geschäftsbeziehung müssen diese an Rondo übermittelt werden. Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten weder kopiert, noch für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten nicht Dritten, welche an der Ausführung der Bestellung nicht direkt beteiligt waren, zugänglich gemacht werden.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist der jeweilige Firmensitz von Rondo. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch vereinbart, wobei Rondo berechtigt ist, Ansprüche gegen den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand geltend zu machen.

10.2 Die Geschäftsbeziehung zwischen Rondo und dem Lieferanten unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

11 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

11.1 Hat Rondo den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, Rondo unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

11.2 Der Lieferant muss ausnahmslos Rondo jede Änderung zur bestellten Ware in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant muss Rondo auch ausnahmslos jede Änderung zur bestellten Dienstleistung der konstruktiven Ausführung unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Meldepflicht des Lieferanten ist strengstens einzuhalten und unterliegt der schriftlichen Freigabe der zuständigen Rondo Fachabteilung.

11.3 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Waren und Dienstleistungen den Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie alle in Österreich geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant hat auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

12 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzung, jedoch mindestens für 10 Jahre nach der letzten Lieferung der Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf oder während dieser Ersatzteil Lieferfrist die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist Rondo eine Gelegenheit zu einer Endverbraucherlieferung der Ersatzteile zu geben.

13 Sonstiges

13.1 Eine Erwähnung des Firmennamens Rondo zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Rondo zulässig.

13.2 Rechte und Pflichten aus einzelnen Bestellungen sowie deren Ausführung sind nur mit Einverständnis von Rondo übertragbar.